

## Nominierungs- und Jurierungsreglement 2012

Die Mitgliederversammlung der Schweizer Filmakademie vom 6. August 2011 erlässt folgendes Nominierungsreglement:

### 1. Durchführung und Organisation der Nominierungen

SWISS FILMS ist vom Bundesamt für Kultur mit der Durchführung und Organisation des Nominierungsverfahrens betraut. SWISS FILMS und die Schweizer Filmakademie arbeiten eng zusammen. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen SWISS FILMS und dem Vorstand der Schweizer Filmakademie statt.

### 2. Preiskategorien

Für den Schweizer Filmpreis «Quartz 2012» existieren folgende Kategorien:

- 1 Bester Spielfilm
- 2 Bester Dokumentarfilm
- 3 Bester Kurzfilm
- 4 Bestes Drehbuch
- 5 Beste Darstellerin
- 6 Bester Darsteller
- 7 Beste Darstellung in einer Nebenrolle
- 8 Beste Filmmusik
- 9 Beste Kamera (neu per 2012)

Die Kategorien sind per 2013 zu evaluieren und neu zu diskutieren.

### 3. Teilnahmeberechtigung

#### 3.1. Zugelassene Filme

<sup>1</sup>Zugelassen sind Schweizer Filme nach Art. 2 Abs. 2 des Schweizer Filmgesetzes und vom Bund anerkannte Koproduktionen von einer Regisseurin oder einem Regisseur mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz.

<sup>2</sup>Die Filme müssen für den Filmpreis 2012 im Jahr 2011 bis und mit Solothurner Filmtagen 2012 entweder im Hauptprogramm eines Schweizer Filmfestivals oder eines bedeutenden ausländischen Festivals selektioniert oder in einem Kino in der Schweiz ausgewertet worden sein. Anschliessend gilt die Frist zwischen den Solothurner Filmtagen des jeweiligen Jahres und des darauf folgenden Jahres. Filme, welche an den Solothurner Filmtagen Premiere haben, sind für den Schweizer Filmpreis des jeweiligen Jahres zugelassen.

<sup>3</sup>Unabhängig produzierte Fernsehfilme sind nur dann zugelassen, wenn sie eine Kinoauswertung in der Schweiz erfahren haben.

<sup>4</sup>Jeder Film kann nur einmal am Schweizer Filmpreis teilnehmen.

<sup>5</sup>SWISS FILMS erarbeitet eine Liste der Filme, die zugelassen sind. Bei Unklarheiten entscheidet das Bundesamt für Kultur endgültig darüber, welche Filme für das jeweilige Jahr zugelassen sind.

#### 3.2. Preise für individuelle Leistungen

<sup>1</sup>Zugelassen sind Personen mit Schweizer Nationalität sowie Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

### **3.3 Anmeldung und Einreichung der Filme**

Die Filme werden von dem/der ProduzentIn bei SWISS FILMS angemeldet. Der/die ProduzentIn verpflichtet sich, SWISS FILMS rechtzeitig die Filme auf DVD zukommen zu lassen. Die genauen Termine und die benötigten Exemplare werden spätestens in der Augustnummer im Ciné-Bulletin publiziert.

## **4. Nominierungen**

Die Nominierungen der Schweizer Filmpreise «Quartz» erfolgt durch die Mitglieder der Schweizer Filmakademie. Die für das Nominierungsverfahren zugelassenen Filme werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Sämtliche Akademiemitglieder werden aufgefordert, folgende Nominierungen aus der Liste aller zur Teilnahme zugelassenen Filme vorzunehmen:

- 5 Spielfilme
- 5 Dokumentarfilme
- 5 Kurzfilme
- 3 Filmkompositionen (Filmmusik bei Spiel- oder Dokumentarfilm), resp. FilmkomponistInnen
- 3 Drehbücher, resp. DrehbuchautorInnen
- 3 Kameraarbeiten, resp. Kameraleute
- 3 Schauspielerinnen als «Beste Darstellerin»
- 3 Schauspieler als «Bester Darsteller»
- 3 Personen als «Beste Darstellung in einer Nebenrolle»

Die Akademiemitglieder nehmen die Wahl auf dem Voting-Tool der Schweizer Filmakademie vor. Pro Kategorie müssen 3 bzw. 5 Nominierungen vorgenommen werden. Die Wahl ist per se nicht gewichtet. Eine Gewichtung tritt dann in Kraft, wenn in einer oder mehreren Kategorien Stimmgleichheit herrscht. Dann wird die Reihenfolge der angegebenen Nominierungen berücksichtigt. Die Akademiemitglieder können auch Filme und Leistungen nominieren, bei denen sie selber mitgewirkt bzw. die sie selber erbracht haben.

Für die Teilnahme am Nominationsverfahren ist eine schriftliche Anmeldung der Mitglieder nötig. Zugelassen sind jene Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben und sich verpflichten, alle Filme in einer oder mehreren Kategorien anzuschauen. Den Mitgliedern werden nur Filme in den Kategorien zugänglich gemacht, für die sie sich angemeldet haben.

Die Wahl endet um 12:00 Uhr am Vortag der Bekanntgabe der Nominierungen. Die von der Schweizer Filmakademie vorgenommenen Nominierungen werden notariell beglaubigt. Eine aus Akademie-Mitgliedern bestehende Nominationskommission des Bundesamtes für Kultur (BAK) kürt die Nominierten, basierend auf den Empfehlungen der Akademie.

## **5. Bekanntgabe der Nominierungen**

Die Nominierungen für den Schweizer Filmpreis «Quartz» werden an den Solothurner Filmtagen bekannt gegeben.

Die Auszahlung der Nominierungsgelder erfolgt durch das BAK.

## **6. Vorbereitung des Filmpreises**

Sämtliche nominierten Filme sind berechtigt, am Wettbewerb um den Schweizer Filmpreis «Quartz» teilzunehmen.

## **7. Durchführung und Organisation der Jurierung**

Die Jurierung der Schweizer Filmpreise «Quartz» erfolgt durch die Mitglieder der Schweizer Filmakademie.

**Schweizer Filmakademie**  
**Académie du Cinéma Suisse**  
**Accademia del Cinema Svizzero**

Neugasse 10, 8005 Zürich

Die Akademiemitglieder nehmen die Wahl auf dem Voting-Tool der Schweizer Filmakademie vor. Pro Kategorie muss ein/e PreisträgerIn gewählt werden.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben und sich für das Nominationsverfahren angemeldet haben können an der Wahl teilnehmen und in einer oder mehreren Kategorien abstimmen.

Der Wahlschluss wird von SWISS FILMS unter Berücksichtigung aller Akteure festgelegt und kurz nach Bekanntgabe der Nominierungen kommuniziert. Die von der Schweizer Filmakademie vorgenommene Wahl wird notariell beglaubigt.

Eine unabhängige, aus Akademie-Mitgliedern bestehende Kommission kann zusätzlich den „Spezialpreis der Akademie“ (undotiert) vergeben. Die Voraussetzungen für das Mitwirken in der oben genannten Kommission sind wie folgt:

- Keine Beteiligung an einem der nominierten Filme
- Sichtung aller nominierten Dokumentar- und Spielfilme

Die Zusammensetzung der fünfköpfigen Kommission wird vom Vorstand der Akademie bestimmt und berücksichtigt Ausgeglichenheit bezüglich Geschlecht, Sprachregion sowie Spartenzugehörigkeit der Kommissionsmitglieder.

Der Vorstand kann zusätzlich Personen für den Ehrenpreis vorschlagen. Die Vergabe wird in Zusammenarbeit mit den Organisatoren der Preisverleihung festgelegt.

Die Bekanntgabe der PreisträgerInnen erfolgt anlässlich der Preisverleihung.

## **8. Preisverleihung**

Die Mitglieder der Schweizer Filmakademie werden an die Preisverleihung des Schweizer Filmpreises «Quartz» eingeladen.

Zürich, 7. Juli 2011